

# Satzung des Vereins zur Erhaltung der Westwall-Anlagen

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr
  - a) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Westwall-Anlagen e. V.“, Abkürzung: VEWA.
  - b) Er hat seinen Sitz in Grünstadt.
  - c) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e. V.
  - d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zweck, Gemeinnützigkeit
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege und der Erhaltung von Kulturwerten. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Erforschung und Erhaltung der Reste der Westwall-Anlagen als historische Denkmäler und als Inselbiotope für seltene Tiere und Pflanzen.
  - b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.
  - b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
  - c) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende zulässig. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.
  - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied sich in extremistischen Gruppierungen betätigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. **Beitrag**

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
6. **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
7. **Vorstand**
  - a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden zwei Stellvertretern dem Schriftführer dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern
  - b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Positionen sind im einzelnen zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50 Prozent + 1) der Stimmen erhält, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
  - d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von Euro 250 ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
  - e) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. **Mitgliederversammlung**
  - a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
  - b) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
  - c) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.
  - d) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
  - e) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
  - f) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
  - g) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - h) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  - i) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
  - j) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag eines der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.
9. **Protokolle**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu benennen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist befugt, Protokolle einzusehen. Zu Beginn jeder Sitzung liegen die Protokolle der jeweils vorangegangenen Sitzung für Mitglieder zur Einsicht aus.
10. **Satzungsänderung**
  - a) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  - b) In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung in vollem Wortlaut anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
  - c) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
11. **Auflösung**
  - a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  - b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.